

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0616/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Webseite eines Magazins berichtet am 24.06.2024 unter der Überschrift „Libertad! Libertad! Libertad!“ über die Verleihung einer Medaille an den argentinischen Staatspräsidenten Javier Milei im Rahmen einer Veranstaltung einer in Berlin ansässigen Gesellschaft.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Autor berichte über eine Veranstaltung, an der er selbst als Diskutant teilgenommen habe. Das werde nicht offengelegt. Dies sei ein klarer Verstoß gegen das Gebot der Funktionentrennung.

III. Der Chefredakteur leitet eine Stellungnahme des Autors weiter.

Dieser trägt vor, ja, er habe an der Podiumsdiskussion der Veranstaltung teilgenommen, Titel: „Liberalismus zwischen links und rechts. Wohin driftet die Demokratie?“ Es sei weder über Argentinien noch um Milei oder ähnliches gegangen, sondern um deutsche Befindlichkeiten. Nachmittags dann habe die Gesellschaft Milei ihre Medaille verliehen. Sachlich hatten beide Programmpunkte nichts miteinander zu tun. In seinem Text habe er sich mit der Rezeption Mileis in den deutschen Medien befasst (nicht mit der Gesellschaft)

und im Kontrast dazu knapp den Inhalt seiner Rede skizziert. Das sei es auch schon gewesen. Weder habe er die Medaille bekommen, noch mit Milei auf einem Podium gegessen, die Laudatio gehalten oder eine Einführungsrede. Er sei auch nicht Mitglied der Gesellschaft oder ähnliches. Seine Teilnahme an der Podiumsdiskussion sei außerdem honorarfrei gewesen. Also bestanden auch insofern keine Interessenkonflikte.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Libertad! Libertad! Libertad!“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Dem Autor war als vom Veranstalter eingeladenem Teilnehmer einer Podiumsdiskussion Teil des offiziellen Veranstaltungsprogramms und nicht lediglich Besucher. Das Gremium ist der Ansicht, dass ihm daher – auch ohne Bezahlung eines Honorars – ein Interessenkonflikt unterstellbar ist, auch wenn er über einen anderen Teil der Veranstaltung berichtet. Dieser hätte der Leserschaft gegenüber transparent gemacht werden müssen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>